

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2014**Ausgegeben am 16. Mai 2014****Teil II**

108. Verordnung: Änderung der Zentralkreditregistermelldungsverordnung

108. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Zentralkreditregistermelldungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 75 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird verordnet:

Die Zentralkreditregistermelldungsverordnung – ZKRMV, BGBl. II Nr. 475/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 359/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (Zentralkreditregistermelldungs-Verordnung – ZKRM-V)“

2. § 2 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und Zweigstellen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6, die nicht unter Abs. 1 fallen, haben die Meldung an das zentrale Kreditregister für Schuldner und Schuldnergruppen gemäß § 6 entsprechend der **Anlage 2A** zu gliedern.

(3) Unternehmen der Vertragsversicherung und Zweigniederlassungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 haben die Meldung an das zentrale Kreditregister für Schuldner und Schuldnergruppen gemäß § 6 entsprechend der **Anlage 3A** zu gliedern.“

3. § 9 lautet:

„Zeitpunkt der Meldung an das zentrale Kreditregister

§ 9. Meldestichtag für die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ist jeweils der Monatsultimo. Die Meldungen gemäß den **Anlagen 1A, 1B, 2A, und 3A** sind spätestens am sechzehnten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln. Meldestichtag für die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 Abs. 4 ist jeweils der Quartalsultimo. Die Meldungen gemäß der **Anlage 4** sind spätestens bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

4. § 11 lautet:

„**§ 11.** Die Oesterreichische Nationalbank hat den meldepflichtigen Instituten auf Grund der bei ihr eingelangten ZKR-Stammdatenmeldungen jene Hinweise zu geben, die diese zur Erstattung ihrer Meldungen nach den §§ 1 bis 10 benötigen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen, die auf unterschiedlichen Auffassungen über eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder über eine Arbeitsgemeinschaft beruhen.“

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 und 3, § 9 und § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2014 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2014 anzuwenden. Die **Anlagen 2B und 3B** treten mit Ablauf des 29. Juni 2014 außer Kraft.“

Ettl Kumpfmüller